05.12.2025

BASEL LANDSCHAFT

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Medienkonferenz
Ersatz einer fossilen Heizung

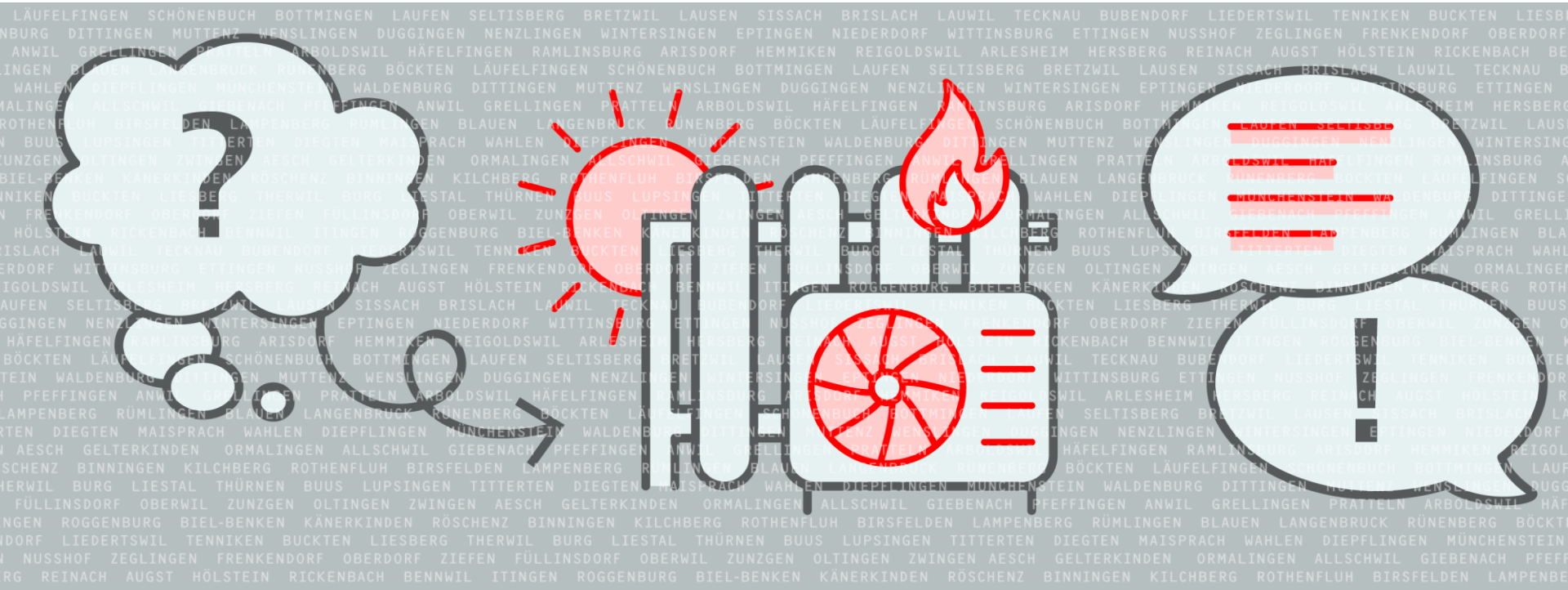

BASEL LANDSCHAFT

Begrüssung

Andrea Tschopp

Leiterin Kommunikation, Bau- und Umweltschutzdirektion

BASEL LANDSCHAFT

Ablauf

- Politische Einordnung
- Fachliche Herleitung
- Optionen und Vorgehen
- Abschluss
- Fragerunde

Referierende

Isaac Reber, Regierungsrat / Vorsteher Bau- und Umweltschutzdirektion

Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie

Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie, AUE

Andrea Tschopp, Leiterin Kommunikation, BUD

Politische Einordnung

Regierungsrat Isaac Reber

Vorsteher Bau- und Umweltschutzdirektion

BASEL LANDSCHAFT

Neue Regeln für den Heizungsersatz ab 1.1.2026

Ab 1.1.2026 gilt:

- neue Heizungen mit erneuerbarer Energie betreiben
- Brenner defekt und Heizung jünger als 15 Jahre: Brenner darf ersetzt werden
- Heizkessel defekt: Heizung durch erneuerbares System ersetzen

Ausnahmen sind möglich

Rechtliche Basis: Dekret zum Energiegesetz

– Der Heizungsersatz ist im Dekret zum kanntonalen Energiegesetz geregelt (SGS 490.1).

§ 1a Heizwärmeerzeuger (neu)
ab 1.1.2026 auch beim Heizungsersatz soweit…
…technisch möglich
…über die Lebensdauer wirtschaftlich
…keine unverhältnismässige Härte

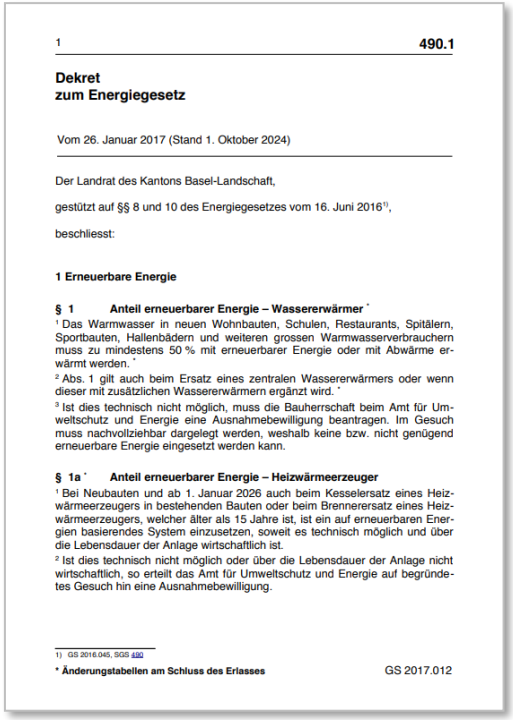

1 490.1

Dekret zum Energiegesetz

Vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Oktober 2024)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 8 und 10 des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016[1)],

beschliesst:

1 Erneuerbare Energie

§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer *

[1] Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden. *

[2] Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird. *

[3] Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmebewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 1a * Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

[1] Bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 auch beim Kesselersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

[2] Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung.

1) GS 2016.045, SGS 490

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses GS 2017.012

BASEL LANDSCHAFT

Entstehungsgeschichte

- Anstoss durch Regierungsrat per Energieplanungsbericht 2022.
- Vernehmlassung zur Teilrevision des Dekrets zum Energiegesetz.
- Annahme der Teilrevision durch Landrat mit 54:30 Stimmen bei 1 Enthaltung.
- Gerichtsurteile stützen Regelungen zum Heizungsersatz (§ 1a).
- 01.10.2024 Inkrafttreten Dekret.
- § 1a seit dann gültig für Neubauten, für bestehende Bauten ab 01.01.2026.
- Ausstehende Volksabstimmung aufgrund hängiger Initiative im Sommer 2026.

Andere Kantone sind dem Baselbiet vorausgegangen

Ansatz bei uns ist moderat:

- Fokus ausschliesslich auf Heizsystem.
- Keine kostspieligen Massnahmen an der Gebäudehülle erforderlich.
- Der Wechsel hat wirtschaftlich vertretbar zu sein.

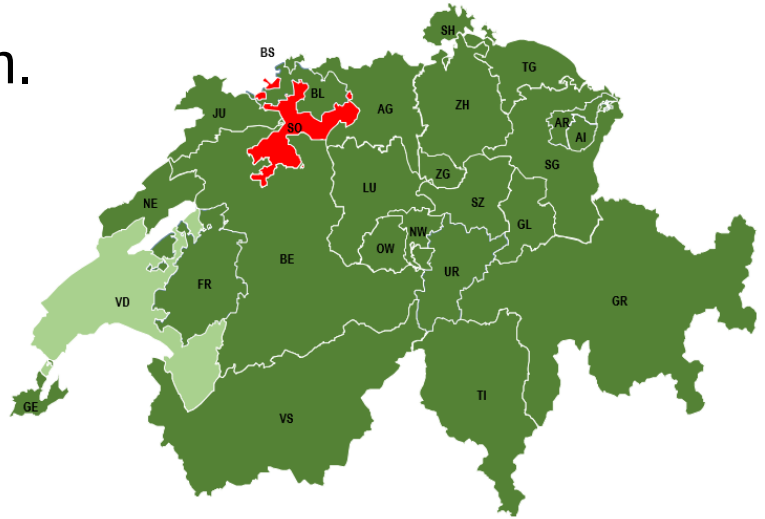

BASEL LANDSCHAFT

Zwischenfazit 1/2

- Keine Beanstandungen zu geltender Heizungsregel bei Neubauten.
- Kein Ablaufdatum für fossile Heizungen im Kanton BL - funktionierende Heizung müssen nicht ersetzt werden.
- Pragmatische Regelungen im Kanton BL: Ausnahmen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen und in Härtefällen.

BASEL LANDSCHAFT

Zwischenfazit 2/2

- Zwei Jahre Übergangszeit zwischen Erlass und Wirksamkeit: genügend Vorbereitungszeit für Hauseigentümer/innen.
- Fachbranche ist auf Umstellung am 01.01.2026 vorbereitet.
- Erneute Gesetzesänderung gilt als unnötig und verwirrend.

Fachliche Herleitung

Yves C. Zimmermann

Leiter Amt für Umweltschutz und Energie

Heutiger Energiebedarf im Baselbiet

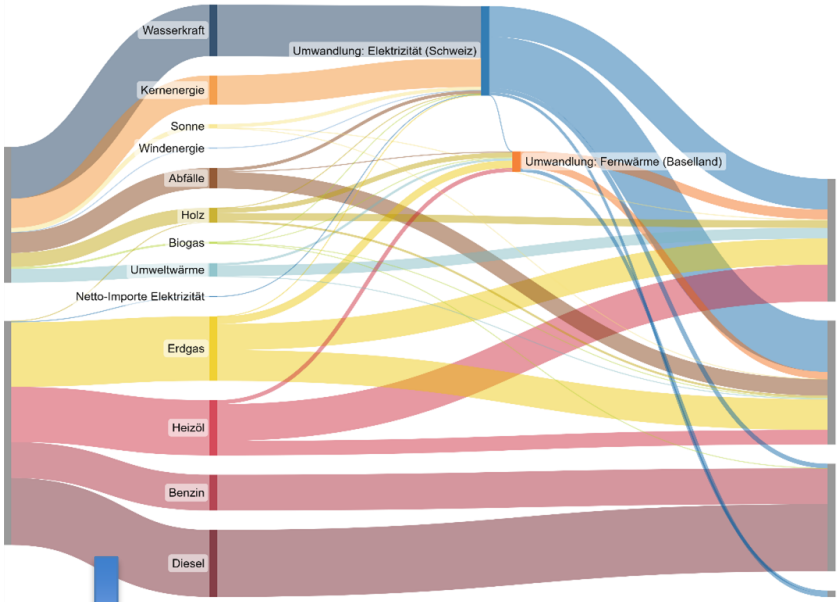

Wohnen
- 42’000 fossile Heizungen
- Fossiler Anteil in Wärmeverbunden

2545 GWh

Nicht-Wohnen — 2491 GWh

Verkehr — 2195 GWh

Endverbraucherausgaben für fossile Energien: ~ 500 Mio. pro Jahr (je nach Preis)
Grosser Teil fliesst aus der Schweiz ab.

Quelle: Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft; Angaben für 2022.

«Wärmeträgermix» ist lokal sehr unterschiedlich

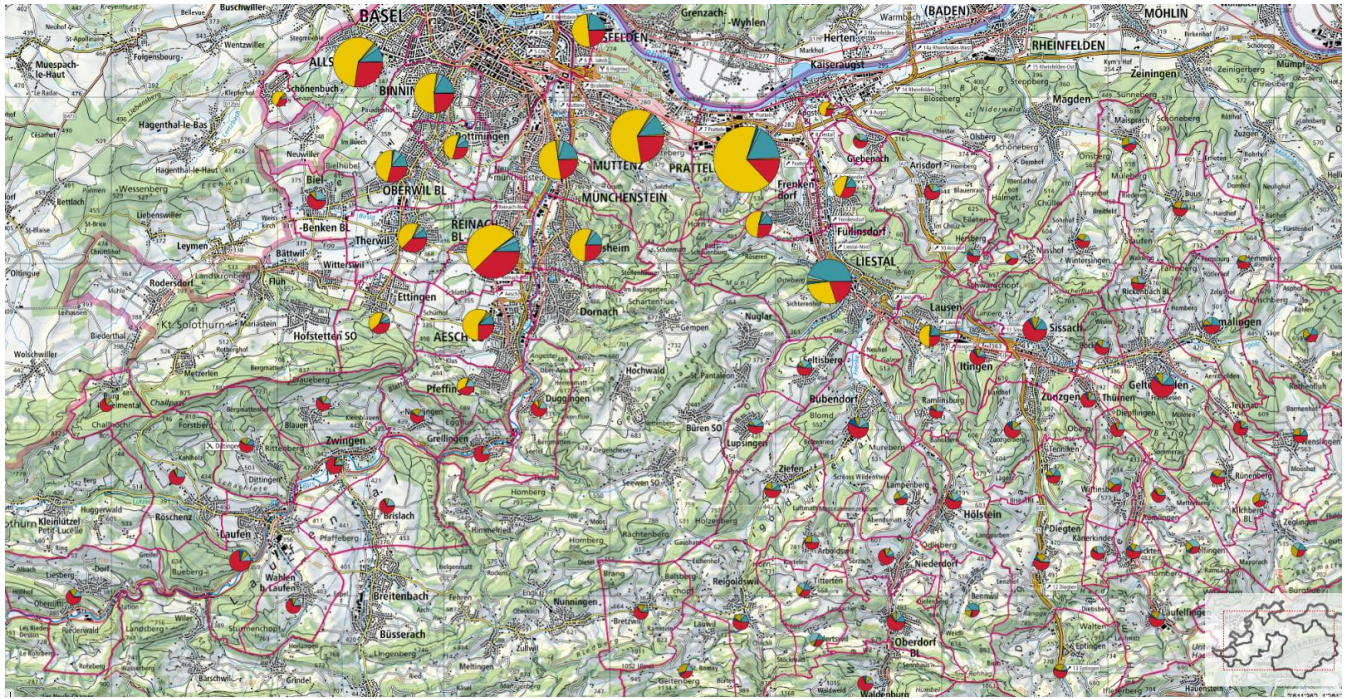

- Anteil «Fossile» rund 80 %.
- Heizöl dominiert auf dem Land, Gas in der Agglomeration.

Quelle: Geoview (Komfortwärmebedarf)

BASEL LANDSCHAFT

Dichtes Gasverteilnetz in den Talachsen, örtlich am Lebensende

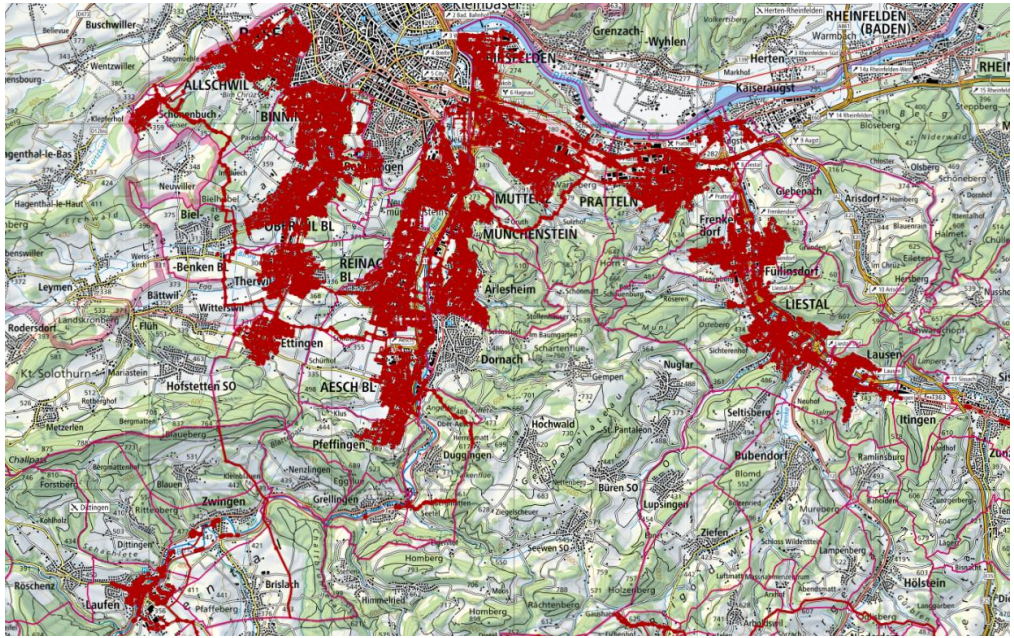

- Betriebe teils auf Gas angewiesen.
- Gasabsatz sonst rückläufig.
- Kapitalintensive Infrastruktur.
- Teils am Lebensende.
- Reinvestitionen treiben die Netzkosten an.
- Rechtzeitige Redimensionierung nötig, um Kostenanstieg (u. a. für Betriebe) zu dämpfen.

BASEL LANDSCHAFT

Gründe für die neue Regelung

– Energieproduktion im Inland stärken.

– Energieversorgung volkswirtschaftlich optimieren.

– Abhängigkeit von fossilen Energien reduzieren.

– Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme ankurbeln.

– Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Optionen und Vorgehen

Christoph Plattner

Leiter Ressort Energie, Amt für Umweltschutz und Energie

BASEL LANDSCHAFT

Optionen rund um den Heizungsersatz

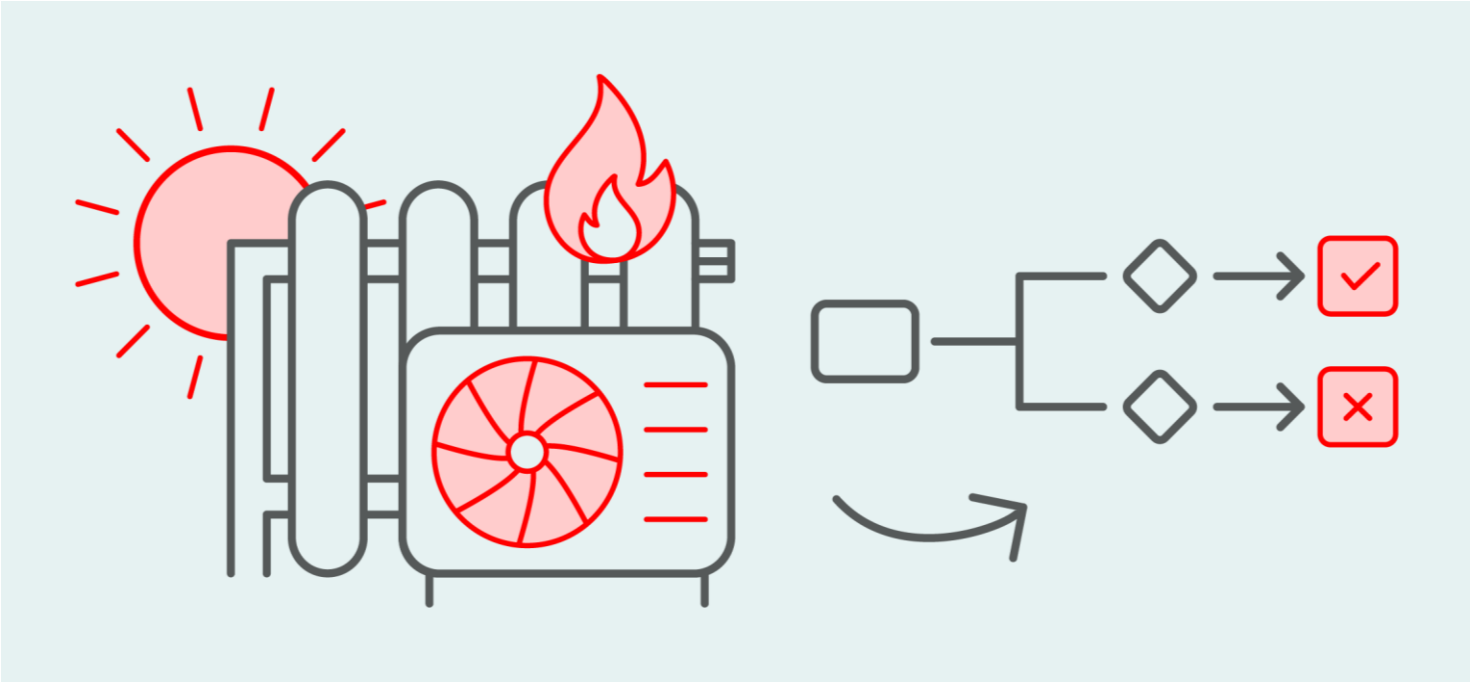

Denkbare Fälle

Fossile Heizung funktioniert

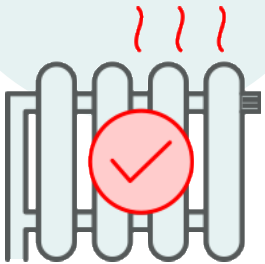

→ Kein Ersatz nötig!
Frühzeitige Planung aber sinnvoll.

Alter Heizung < 15 Jahre: **Brennerersatz möglich**

sonst: **erneuerbar Heizen**

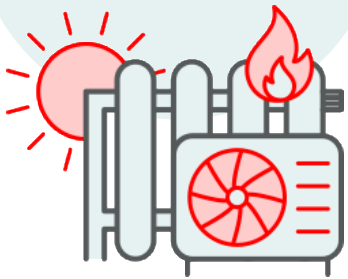

oder: **Ausnahme-gesuch**

Fossile Heizung defekt

BASEL LANDSCHAFT

Erneuerbar Heizen – die Möglichkeiten

– Wärmepumpe (Erdwärme, Wasser, Luft)

– Fernwärme

– Holz

– Solarwärme

– Erneuerbare Brennstoffe (z. B. Biogas)

BASEL LANDSCHAFT

Fossile Heizung ist defekt

– Der Brenner ist defekt und die Heizung jünger als 15 Jahre.
→ Brennerersatz möglich

– Der Kessel ist defekt.
→ Heizung mit erneuerb. Energie einbauen
oder
→ Ausnahmebewilligung beantragen

Ein freiwilliger Nachweis ist in wenigen Klicks eingereicht.

BASEL LANDSCHAFT

Ausnahmebewilligung – die möglichen Gründe

Der Kanton kann aus diesen Gründen eine Ausnahme bewilligen:

- Erneuerbar Heizen ist technisch nicht möglich.
- Erneuerbar Heizen ist über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich.
- Der Anschluss an ein Fernwärmenetz ist geplant.
- Es besteht ein Härtefall.

BASEL LANDSCHAFT

Ausnahmebewilligung – der Ablauf

– Schritt 1: Ersteinschätzung
– Schritt 2: Gesuch
– Schritt 3: Prüfung und ggf. Bewilligung

Es ist einfach und digital möglich

BASEL LANDSCHAFT

Ausnahmebewilligung – Schritt 1: Ersteinschätzung

– Heizungsfirma oder Energieberater/in macht eine Ersteinschätzung:

  Ist der Ersatz mit einem erneuerbaren Heizsystem möglich?

BASEL LANDSCHAFT

Ausnahmebewilligung – Schritt 2: Gesuch

– Heizungsfirma oder Eigentümer/in stellt beim Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) ein Ausnahmegesuch, mit den zugehörigen Nachweisen.

online auf
energievollzug.ch

BASEL LANDSCHAFT

Ausnahmebewilligung – Schritt 3: Bewilligung

– Das AUE prüft das Gesuch. Es kann zusätzliche Unterlagen oder eine Zweit-einschätzung verlangen.

– Falls gerechtfertigt:
Das AUE bewilligt die Ausnahme.

Zusammenarbeit mit suissetec Nordwestschweiz

BASEL LANDSCHAFT

Was bleibt gleich?

– Keine Baubewilligung nötig
– Erdsonden: Bohrbewilligung nötig
– Meldepflicht für Solaranlagen, kleinere L/W- Wärmepumpen und Holzfeuerungen
– Förderung und Beratung

Es gibt Fördergelder und Beratung

Heizungs-firma unterstützt

Förderung für den Heizungsersatz

- Wärmepumpe*
- Anschluss Wärmenetz
- Stückholz Aut. Feuerung
- Thermische Solaranlage

+ Erstinstallation Wärmeverteilung

+ Energieprämie

Einzigartig in der Schweiz. Für Haushalte mit bestimmten Vermögen/ Einkommen

Weitere Infos:

*WPSM: Wärmepumpen System Modul Zertifikat wird durch das Energiepaket übernommen

Förderung – reales Beispiel

Ersatz einer Gasheizung mit Luft-Wasser-Wärmepumpe

150 m^2 Energiebezugsfläche

Investition
33’000 Franken

Förderbeiträge Energiepaket
CHF 6’480

Energieprämie
CHF 6’600

Total Förderbeiträge
CHF 13’080
Förderanteil = 40 %

Umsteigen lohnt sich!

Mehr Infos hier:

Hilfestellungen

BASEL LANDSCHAFT

Beratung

- Technische und bauliche Themen
  → Öffentliche Baselbieter Energieberatung (ÖBE)
- Welches erneuerbare System für mein Haus?
  → Impulsberatung
- Energieberatung für KMU
  → PEIK
- Gesetzliche Fragen
  → AUE

Neue Webseite zum Heizungsersatz

Hintergründe

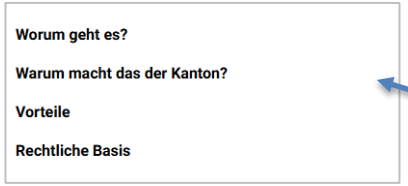

Webseite zum Ersatz einer fossilen Heizung

Ausnahmen

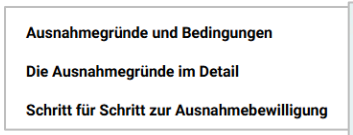

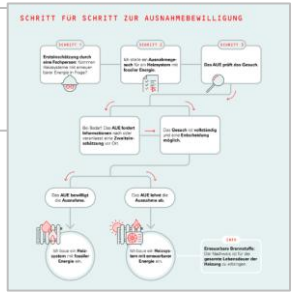

Vorgehen

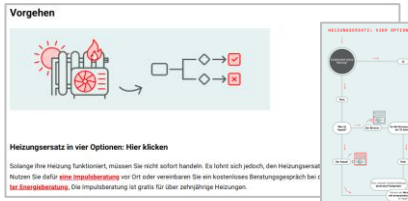

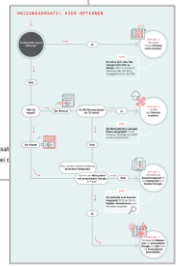

Fragen und Antworten

Abschluss

Regierungsrat Isaac Reber

Vorsteher Bau- und Umweltschutzdirektion

Zusammenfassung

- Die Regel zum Heizungsersatz ist gesetzeskonform und moderat.
- Funktionsfähige Heizungen dürfen weiterbetrieben werden.
- Teure Massnahmen an der Gebäudehülle sind in keinem Falle erforderlich.
- In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich, können seit dem 01.10.2026 beantragt werden.
- suissetec Nordwestschweiz unterstützt bei Ausnahmegesuchen.
- Förderbeiträge und Beratungsangebote erleichtern den Umstieg.

BASEL LANDSCHAFT

Fragenrunde